

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Entwässerungstechnik Guss

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Entwässerungstechnik Guss. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

- 2.1 Die Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik Guss e.V. verleiht an Hersteller auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit den jeweiligen produktbezogenen Inschriften zu führen.
- 2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik Guss e.V. , Alte Heerstr. 6, D – 53757 St. Augustin, zu richten. Dem Antrag ist eine rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.
- 2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuß geprüft. Der Güteausschuß prüft unangemeldet die Erzeugnisse des Antragstellers gemäß den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Erzeugnissen des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuß kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüf stelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.
- 2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuß den Antrag zurück. Er muß die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

- 3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.
- 3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.
- 3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Gütezeichenmißbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.
- 3.4 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

- 4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist dem RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.
- 4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, daß er die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuß oder dessen Beauftragte könne jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuß oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die

Prüfkosten.

- 4.3 Prüfer können jederzeit im Betrieb des Zeichenbenutzers gütegesicherte Erzeugnisse überprüfen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.
- 4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein Erzeugnis beanstandet, läßt der Güteausschuß die Prüfung wiederholen.
- 4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.
- 4.6 Werden Erzeugnisse unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Zeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

- 5.1 Werden vom Güteausschuß Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:
 - 5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,
 - 5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,
 - 5.1.3 Verwarnung,
 - 5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 40.000--,
 - 5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.
- 5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.
- 5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 40.000,-- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik Guss e.V. zu zahlen.

- 5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.
- 5.5 Zeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.
- 5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.
- 5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1-5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.
- 5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

- 6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuß Beschwerde einlegen.
- 6.2 Verwirft der Güteausschuß die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik Guss e.V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verleihen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind vom RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktionel-

ler Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Muster 1 zu den Durchführungsbestimmungen

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik Guss e.V.
 - die Aufnahme als Mitglied*
 - die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Entwässerungstechnik Guss* in Verbindung mit der produktbezogenen Inschrift gemäß Abschnitt 2 dieses Verpflichtungsscheines.

2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, daß
 - die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen Entwässerungstechnik Guss in Verbindung mit den
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für gusseiserne Abflussrohre und Formstücke

 - die Satzung der Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik Guss e. V.,

 - die Gütezeichen-Satzung ,

 - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2,

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

.....
Ort und Datum

.....
(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Muster 2 zu den Durchführungsbestimmungen

Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik Guss e. V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuß
vorliegenden Prüfbericht

(der Firma)

das vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen Entwässerungstechnik Guss

in Verbindung mit der produktbezogenen Inschrift gemäß
nachfolgender Zeichenabbildung

(Abbildung Gütezeichen)

Sankt Augustin, den
Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik Guss e. V.

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

.....

.....